

## **B. Diskriminierungsverbot und Gleichbehandlung**

### **1) Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit**

#### ***a. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 23. Oktober 1995 über die Antwort des Bildungswesens auf die Probleme des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit***

*Amtsblatt Nr. C 312 vom 23.11.1995, S. 0001 – 0003*

##### **I. Allgemeine Erwägungen**

Das Erziehungs- und Ausbildungswesen spielt - mittels einschlägiger Bemühungen auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene - eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Eine wesentliche Aufgabe des Bildungswesens besteht darin, die Achtung vor allen Menschen, unabhängig von ihrem kulturellen Hintergrund und ihren religiösen Anschauungen, zu fördern. Ferner kann das Bildungswesen einen einzigartigen Beitrag zur Verbesserung der Kenntnisse über die kulturelle Vielfalt in Europa leisten.

(...)

##### **II. Beitrag des Bildungswesens zur Bekämpfung rassistischer und fremdenfeindlicher Verhaltensweisen**

(...)

Das Bildungswesen kann einen wertvollen Beitrag zur Förderung von Achtung, Toleranz und Solidarität im Umgang mit Personen oder Gruppen unterschiedlicher ethnischer oder kultureller Herkunft oder unterschiedlicher Religion leisten, beispielsweise mittels folgender Maßnahmen: (...)

##### **DER RAT UND DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

ERSUCHEN die Kommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

3. den Erfahrungsaustausch durch Beschaffung und Weitergabe von Informationen über den Beitrag des europäischen Bildungswesens zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und die Integration von Menschen mit unterschiedlichem ethnischen, kulturellen und religiösen Hintergrund zu unterstützen;

#### ***b. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 5. Oktober 1995 zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Beschäftigungs- und Sozialbereich***

*Amtsblatt Nr. C 296 vom 10.11.1995, S. 0013 – 0014*

##### **[Gründe]**

In seiner Entschließung vom 19. Januar 1995 zum Weißbuch über die europäische Sozialpolitik (5) hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, "Vorschläge vorzulegen, um den Menschen unabhängig von Alter, Rasse, Geschlecht, Behinderung und Religionszugehörigkeit gleiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu garantieren."

(...)

Diese Entschließung berührt weder das Gemeinschaftsrecht, insbesondere hinsichtlich der Freizügigkeit, noch die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der sozialen Sicherheit, des Aufenthaltrechts und des Zugangs zur Beschäftigung, die für die Personen gelten, die nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallen -

1. VERURTEILEN aufs schärfste Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in all ihren Formen, die offenkundige Verletzung der Persönlichkeitsrechte sowie die Intoleranz aus religiösen Gründen, insbesondere im Beschäftigungs- und Sozialbereich;

(...)

4. VERMERKEN mit Interesse, dass der Rat gegenwärtig Maßnahmen prüft, die auf folgendes abzielen:

a) jedwede Aufforderung zu Diskriminierung, Gewalt und rassistisch oder religiös motiviertem Hass im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten als Straftat einzustufen;

(...)

7. FORDERN die Mitgliedstaaten AUF, sich unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Beratenden Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" um Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der folgenden gemeinsamen Ziele zu bemühen:

a) Gewährleistung des Schutzes der Menschen vor jeder Form von Diskriminierung aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, Religion oder ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft;

(...)

e) Förderung des Eintretens für die demokratischen Grundsätze und die Menschenrechte sowie für die kulturelle und religiöse Vielfalt seitens der Jugend und der Öffentlichkeit in Europa;

***c. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Mai 1990 zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit***

*Amtsblatt Nr. C 157 vom 27.06.1990, S. 0001 – 0003*

*[Gründe]*

Am 11. Juni 1986 haben das Europäische Parlament, der Rat, die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten und die Kommission in Anbetracht "der zunehmend ausländerfeindlichen Einstellungen in der Gemeinschaft und der häufig gegen Zuwanderer gerichteten Gewaltakte" eine Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (6) angenommen, in der sie folgendes zum Ausdruck bringen : Sie "verurteilen aufs schärfste alle Äußerungen von Intoleranz und Feindseligkeit sowie die Anwendung von Gewalt gegenüber einer Person oder einer Personengruppe wegen rassistischer, religiöser, kultureller, sozialer oder nationaler Unterschiede", und sie "halten es für unbedingt notwendig, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um den gemeinsamen Willen, die Persönlichkeit und die Würde jedes Mitglieds der Gesellschaft zu schützen und jegliche Form der Ausgrenzung von Ausländern abzulehnen, in die Tat umzusetzen".

***d. Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit***

*Amtsblatt Nr. C 158 vom 25.06.1986, S. 0001 – 0003*

Das europäische Parlament, der Rat, die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten und die Kommission

(...)

- 1. verurteilen aufs schärfste alle Äußerungen von Intoleranz und Feindseligkeit sowie die Anwendung von Gewalt gegenüber einer Person oder einer Personengruppe wegen rassistischer, religiöser, kultureller, sozialer oder nationaler Unterschiede;

(...)